

Melder (Imkerverein bzw. Kreis- oder Bezirksverband)	IBAN DE
Straße, Hs.-Nr.	Ansprechpartner im Verein Name:
PLZ, Ort - Ortsteil	Telefon-Nr.: E-Mail:

An den Landesverband

Eingangsstempel FüAk

Meldeendtermin beim Landesverband: 2. August 2021

Meldung von Imker-Fortbildungen durch Vereine 2021

Anlagen:

- Jahresprogramm** oder öffentliche Ankündigung für alle Fortbildungen
- Teilnehmerlisten einschließlich Referentenbestätigung**
- ggf. Anlage „Qualifikation des Referenten“ (siehe Merkblatt Nr. 5.1)**

Folgende Fortbildungen wurden im Zeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021 vom Imkerverein, Kreis- Bezirks- oder Landesverband durchgeführt. Der Landesverband wird gebeten, unsere Meldung in den Antrag auf Förderung an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) aufzunehmen.

Anzahl der insgesamt durchgeführten Fortbildungen¹:

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerzahl	Beantragte Zuwendung	Genehmigte Zuwendung <i>(von FüAk auszufüllen)</i>	Bemerkungen				
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
Summe:									
Förderfähig:					<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Ja <input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;">Nein <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Dat/NZ</td> </tr> </table>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Dat/NZ	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>								
Dat/NZ									

¹ Liste kann ggf. auf Beiblatt ergänzt werden

Erklärungen des Imkervereins / Kreisverbands / Bezirksverbands / Landesverbands

Ich erkläre, dass

- die Fortbildungen jeweils mindestens 120 Minuten gedauert haben. (*Ausgabe von Applikatoren, Ehrungen etc. haben nicht während der zweistündigen Fortbildung stattgefunden*).
- **die Referenten die Anforderungen zur Qualifikation (siehe Merkblatt Nr. 5.1) erfüllen.**

Mir ist bekannt, dass

- eine Förderung durch die Europäische Union (EU) und den Freistaat Bayern nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen kann und kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.
- der Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist und wegen Subventionsbetrug u. a. bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die Angabe der vorstehend gemachten Daten gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz freiwillig ist, ohne sie der Förderantrag jedoch nicht bearbeitet werden kann.

Ich verpflichte mich,

- unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände, insbesondere die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss ändern oder wegfallen.
- Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, **mindestens bis zum 31.12.2026** aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Ich erkläre mich mit folgenden Regelungen einverstanden:

- Mit der Aufnahme dieser Meldung in den Förderantrag kommt ein zivilrechtlicher Vertrag mit dem Landesverband (Vertragspartner) über die Weiterleitung der Fördermittel zustande, außer der Landesverband ist selbst Veranstalter und ist zu keiner Weiterleitung der Fördermittel verpflichtet. Gegenstand des Vertrages ist die Gewährung eines Zuschusses durch die EU und den Freistaat Bayern für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Imker. Die Förderhöhe wird in Form eines gestaffelten, teilnehmerbezogenen Zuschusses gewährt (Festbetragsfinanzierung):

10 bis 20 Teilnehmer	bis zu 100 EUR
21 bis 40 Teilnehmer	bis zu 140 EUR
41 bis 60 Teilnehmer	bis zu 180 EUR
61 bis 80 Teilnehmer	bis zu 220 EUR
ab 81 Teilnehmer	bis zu 260 EUR

Fortbildungsveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl unter 10 Personen sind nicht förderfähig.

- Der Bewilligungszeitraum in dem die Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können beginnt am **1. August 2020 endet am 31. Juli 2021**.
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung finden entsprechend (ANBest-P) Anwendung.
- Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk), das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) mit seinen nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung zu prüfen und Auskünfte einzuholen.
- Der Landesverband kann von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde, die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder nachträglich die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss entfallen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung nebst Zinsen in Höhe von 3,5% über dem Basiszinssatz an den Landesverband bzw. den Freistaat Bayern.

Von den Verpflichtungen und Hinweisen im „**Merkblatt zur Abwicklung Bienenförderung – Fortbildungen für Imker durch Vereine 2021**“ sowie den „**Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**“ (ANBest-P) haben wir Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass meine in diesen Meldungen und den Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind und das ich für die angegebenen Fortbildungen keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehme.

Ort, Datum	Unterschrift Vorstandsmitglied
	Funktion in der Vorstandschaft